

# Richtlinien zur Ernennung von „Ehren-Gemeindebrandmeistern“ und „Ehrenbrandmeistern“

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 26. Mai 2009 folgende Richtlinie beschlossen:

## § 1

### Ernennungsgründe

- (1) Für besondere Verdienste als langjähriger Gemeindebrandmeister kann die Bezeichnung „Ehren-Gemeindebrandmeister“ verliehen werden.
- (2) Für besondere Verdienste als langjähriger Ortsbrandmeister kann die Bezeichnung „Ehrenbrandmeister“ verliehen werden.

## § 2

### Ernennungsvoraussetzungen „Ehren-Gemeindebrandmeister“

- (1) Der Vorschlag zur Ernennung zum „Ehren-Gemeindebrandmeister“ erfolgt durch das Gemeindefeuerwehrkommando.
- (2) Es wird eine Mindestdienstzeit von 18 Jahren (3 Wahlperioden) vorausgesetzt.
- (3) Zeiten als stellvertretender Gemeindebrandmeister oder als Ortsbrandmeister werden angerechnet.
- (4) Die Ernennung erfolgt erst nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

## § 3

### Ernennungsvoraussetzungen „Ehrenbrandmeister“

- (1) Der Vorschlag zur Ernennung zum „Ehrenbrandmeister“ erfolgt durch das Ortskommando der Ortsfeuerwehr.
- (2) Es wird eine Mindestdienstzeit von 18 Jahren (3 Wahlperioden) vorausgesetzt.
- (3) Zeiten als stellvertretender Ortsbrandmeister werden angerechnet.
- (4) Die Ernennung erfolgt erst nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

## § 4

### Entscheidung über die Verleihung

Über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „Ehren-Gemeindebrandmeister“ und „Ehrenbrandmeister“ entscheidet der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen (§ 47 Abs. 1 NGO).

## **§ 5**

### **Ernennungsurkunde**

Über die Verleihung der Bezeichnung „Ehren-Gemeindebrandmeister“ und „Ehrenbrandmeister“ werden Urkunden, die vom Samtgemeindebürgermeister und vom Gemeindebrandmeister unterschrieben werden, ausgefertigt. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung und Übergabe der Ernennungsurkunde erfolgen in repräsentativer Form und unter Beteiligung der Feuerwehr.

## **§ 6**

### **Rechte der „Ehren-Gemeindebrandmeister“ und „Ehrenbrandmeister“**

„Ehren-Gemeindebrandmeister“ und „Ehrenbrandmeister“ haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Baddeckenstedt als Ehrengast teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Rücknahme der Verleihung**

Erweist sich ein „Ehren-Gemeindebrandmeister / Ehrenbrandmeister“ durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, dieser Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung der Ehrenbezeichnung bekannt, kann der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt durch Beschluss die Verleihung widerrufen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Baddeckenstedt, den 26. Mai 2009

Der Samtgemeindebürgermeister

Jens Range